Auswahlkriterien zum Betrieb einer Primärversorgungseinrichtung (PVE)

1. Bewertungsschema für Bewerbergruppen gemäß §§ 14 Abs 2 Z 1 PrimVG (1. Priorität)

Primär zu bewerten sind:

- Gem. **§ 14 Abs. 2 Z 1 PrimVG**: Bewerbergruppen mit Vertragsärztinnen und Vertragsärzten sowie Vertrags-Gruppenpraxen für Allgemeinmedizin (Allgemein- und Familienmedizin), deren Planstellen im Stellenplan für die konkrete Primärversorgungseinheit vorgesehen sind. Diese Bewerbungen können durch weitere berufsberechtigte Ärztinnen und Ärzte für Allgemeinmedizin (Allgemein- und Familienmedizin) ergänzt werden.
- Soweit eine Einigung über die Umsetzung der Planungsvorgaben im Stellenplan nicht innerhalb von sechs Monaten nach Abbildung im RSG (§ 21 Abs. 8 Gesundheits-Zielsteuerungsgesetz) erfolgt (**§ 14 Abs 3 PrimVG):** Zunächst sind die Bewerbungen von Vertragsärztinnen und Vertragsärzten für Allgemeinmedizin (Allgemein- und Familienmedizin) in der im RSG ausgewiesenen Versorgungsregion zu bewerten.
- Soweit es sich um neu geschaffene Planstellen für Primärversorgungseinheiten handelt (**§14 Abs 3a PrimVG**): Zunächst Bewerbungen von zur freiberuflichen Berufsausübung berechtigten Ärztinnen und Ärzten für Allgemeinmedizin (Allgemein- und Familienmedizin).
- Soweit es sich um ein verkürztes Auswahlverfahren nach **§ 14a Abs. 4 PrimVG** handelt: Zunächst Bewerbungen von Vertragspartnerinnen und Vertragspartnern für Allgemeinmedizin (Allgemein- und Familienmedizin) sowie von Wahlärztinnen und Wahlärzten (Wahl-Gruppenpraxen) dieses Fachgebietes in der im RSG ausgewiesenen Versorgungsregion. Diese Bewerbungen können durch weitere berufsberechtigte Ärztinnen und Ärzte für Allgemeinmedizin ergänzt werden.

Für die Reihung der Bewerbergruppen sowie die Auswahl sind die in der gesamtvertraglichen PVE-Honorarvereinbarung für Kärnten festgelegten Kriterien heranzuziehen.

2. Bewertungsschema für Bewerbergruppen gemäß § 14 Abs 2 Z 2 PrimVG (2. Priorität)

Liegen keine geeigneten Bewerbungen[1] im Sinne des Punkt 1. vor, mit denen die im RSG und in der Einladung festgelegten Planungsvorgaben und der damit verbundene Versorgungsauftrag im Hinblick auf die Versorgungssicherheit erfüllt werden können, so sind für die Bewertung die eingereichten Bewerbungen aller anderen Bewerbergruppen heranzuziehen. Dabei ist wie folgt vorzugehen:

a) Die Reihung von Bewerbergruppen mit Ärztinnen und Ärzten für Allgemeinmedizin (Fachärztinnen und Fachärzte für Allgemein- und Familienmedizin) ist nach dem Verfahren laut Punkt 1 vorzunehmen.
b) Die Reihung von Bewerbungen, die beabsichtigen eine PVE in der Organisationsform eines selbstständigen Ambulatoriums[2] zu betreiben, ist nach dem Verfahren laut Punkt 2 vorzunehmen.

Pro Bewerbergruppe wird eine Punkteanzahl berechnet.

Für den Fall, dass im Rahmen eines Einladungsverfahrens zur Gründung einer Primärversorgungseinheit sowohl Bewerbungen von ÄrztInnen für Allgemeinmedizin (FachärztInnen für Allgemein- und Familienmedizin) als auch Bewerbungen von selbstständigen Ambulatorien gem. § 14 Abs 2 Z 2 bzw. § 14a Abs 4 PrimVG zu bewerten sind, wird eine prozentuelle Gewichtung der sich für die jeweilige Bewerbergruppe nach dem jeweils zur Anwendung gelangenden Bewertungsschema ergebenden Punkteanzahl vorgenommen. Die finale Reihung ergibt sich aus der prozentuellen Verteilung je Bewerbergruppe.

Beispiel:
Team Wahlarzt 1: Anzuwenden ist Bewertungsschema 1; 170 von 215 Punkten > ergibt 79,07% — *Erstgereihter*
Team Wahlarzt 2: Anzuwenden ist Bewertungsschema 1; 149 von 215 Punkten > ergibt 69,3% — *Zweitgereihter*
Team Ambulatorium: Anzuwenden ist Bewertungsschema 2; 28 von 47 Punkten > ergibt 59,6% — *Drittgereihter*

Für den Fall, dass im Rahmen des Bewertungsverfahren prozentuelle Gleichheit zwischen einem selbstständigen Ambulatorium und einer Bewerbergruppe mit ÄrztInnen für Allgemeinmedizin bzw. FachärztInnen für Allgemein- und Familienmedizin (ÄrztInnen, die bisher keinen Kassenvertrag innehatten bzw. ÄrztInnen mit Kassenvertrag, die nicht iSd. § 14 Abs 2 Z 1 bzw. Abs 3 PrimVG vorgereiht werden) herrscht ist ein Hearing[3] nach einheitlichen Kriterien unter Heranziehung des Versorgungskonzepts und der jeweiligen Stellungnahme gem. § 14 Abs. 5 Z 3 bzw.

[1] Bewerbungen, welche die in der Ausschreibung festgelegten Ausschreibungsbedingungen, die zur Anwendung gelangenden Vorgaben des PVE-Gesamtvertrages sowie jene der regionalen Honorarvereinbarungen nicht erfüllen, werden aus dem Auswahlverfahren ausgeschieden (zB. Bewerbung nur eines Arztes/einer Ärztin, Bewerbung ohne Versorgungskonzept, Bewerbung nicht innerhalb der Einreichfrist eingegangen). Die Mindestpunkteanzahl bzw. die Mindestanforderungen sind dann nicht erfüllt.
[2] Gesellschafterinnen und Gesellschafter von Primärversorgungseinheiten in Form von selbstständigen Ambulatorien dürfen nur gemeinnützige Anbieter gesundheitlicher oder sozialer Dienste, gesetzliche Krankenversicherungsträger, Gebietskörperschaften bzw. von Gebietskörperschaften eingerichtete Körperschaften und Fonds sein.
[3] Teilnehmer: die gleichgereihten Bewerber, zwei Vertreter der ÖGK, zwei Vertreter der BVAEB, zwei Vertreter der SVS; Entscheidung(skompetenz): paritätisch zwischen BVAEB, SVS und ÖGK auf Basis des Versorgungskonzepts (z.B. nähere Präsentation und Diskussion hinsichtlich Anforderungen der konkreten Versorgungsregion) sowie unter Heranziehung der Stellungnahmen gem. § 14 Abs 5 Z 3 bzw. 14a Abs 5 Z 3 PrimVG (wobei Stellungnahme nur, sofern die Ausschreibung nicht gem. § 14 Abs 3 PrimVG erfolgt), wobei allen drei Krankenversicherungsträgern jeweils eine Stimme zukommt. Die Entscheidung wird den Bewerbern mitgeteilt und entsprechend begründet. Das Hearing ist nicht öffentlich und kann auch virtuell durchgeführt werden.

14a Abs 5 Z 3 PrimVG durchzuführen. Bei einem Einladungsverfahren gem. § 14 Abs 3 PrimVG ist keine Stellungnahme der Ärztekammer Kärnten bzw. der örtlich zuständigen gesetzlichen Vertretung der Privatkrankenanstalten einzuholen.

Für den Fall, dass im Rahmen eines Einladungsverfahrens zur Gründung einer Primärversorgungseinheit nur Bewerbungen von selbstständigen Ambulatorien zu bewerten sind, wird pro Bewerber eine Punkteanzahl berechnet. Die berechneten Punkte werden miteinander verglichen und so wird der Erstgereihte ermittelt. Bei Punktegleichheit zwischen zwei selbstständigen Ambulatorien entscheidet die höhere Punkteanzahl im Cluster „Preis“. Sollte auch dann noch Gleichstand bestehen, ist ein Hearing[3] durchzuführen.

PVE in der Organisationsform von Selbständigen Ambulatorien	Punkte	Maximal erreichbare Punkte
Cluster 1: Standort und Räumlichkeiten (*ist kein Standort angegeben, ist der Cluster mit 0 Punkten zu bewerten)		
Erreichbarkeit mit einem öffentlichen Verkehrsmittel Gute verkehrsmäßige Erreichbarkeit des geplanten Standortes im öffentlichen Nahverkehr mit mehrmals täglich an- und abfahrendem öffentlichen Verkehrsmittel. Haltestelle ist mehr als 250m aber max. 500m (ganzjährig begehbare Wegstrecke) von der PVE entfernt Haltestelle max. 250m (ganzjährig begehbare Wegstrecke) von der PVE entfernt **Parksituation** Kostenlos zu benützende Patientenparkplätze am Standort vorhanden. Pro Parkplatz	 2 4 0,5 (max. 4)	 10

PVE in der Organisationsform von Selbständigen Ambulatorien	Punkte	Maximal erreichbare Punkte
Apparative Ausstattung in den Räumlichkeiten des Selbständigen Ambulatoriums Zusätzliche Ausstattung gegenüber einer herkömmlichen PVE-Praxis (z.B. Spirometrie). (*Die Mindestausstattung einer PVE für Basisaufgaben und -leistungen ergibt sich aus dem ÖSG 2023 für Allgemeinmedizin gem. Leistungsmatrix-amb*.)	2	
Cluster 2: Öffnungszeiten und telefonische Erreichbarkeit		
Öffnungszeiten: Es werden über das Mindestmaß hinausgehende Öffnungszeiten angeboten: Pro zusätzlicher Öffnungszeitenstunde (mindestens ein Arzt/Ärztin anwesend) der PVE Abdeckung von Randzeiten (Verteilung der Mindestöffnungszeiten): Öffnungszeit ab 18:00 Uhr für mindestens 2 Stunden Öffnungszeit ab 06:30 Uhr **Rufbereitschaft:** Konzept für Rufbereitschaft außerhalb der Öffnungszeiten im Versorgungskonzept dargestellt. **Wochenendöffnungszeiten:** Eine reguläre Wochenendöffnungszeit (Samstag oder Sonntag) **Online-Terminvergabe und Informations- und Kommunikationssystem:** Eine Online-Terminvergabe ist im künftigen PVZ vorgesehen und Informations- und Kommunikationssysteme werden eingerichtet. Dies ist im Versorgungskonzept ausführlich dargelegt (zB. wie erfolgt die Dokumentation, die Informationsweitergabe, interprofessionelle Kommunikation, Patienteneinbindung, Datenschutz, ect.)	 Je 0,5 (max. 2) Je 1 p. Tag (max. 3) Je 1 p. Tag (max. 3) 1 2 1	12

PVE in der Organisationsform von Selbständigen Ambulatorien	Punkte	Maximal erreichbare Punkte
Cluster 3: Erfahrung und Berufsgruppen		
Das PV-Management hat bereits zumindest eine PVE umgesetzt. Beleg, unter Angabe des Namens des PV-Mangers/der PV-Managerin ist der Bewerbung beizulegen. **Berufserfahrung des PV-Managements** – mindestens 3 Jahre Berufserfahrung in leitendender bzw. verantwortlicher Funktion (z.B. Projektleitung) im Bereich „Einrichtungen im Gesundheits- und Sozialwesen“ – Zusätzliche Punkte für Berufserfahrung mehr als 3 bis 5 Jahre – Zusätzliche Punkte für Berufserfahrung mehr als 5 Jahre Beleg, unter Angabe des Namens des PV-Managers/der PV-Managerin ist der Bewerbung beizulegen. **Erweitertes Team:** Einbindung der in der Ausschreibung als OPTIONAL genannten nichtärztlichen Gesundheits- und Sozialberufe: **Konzept für Hausbesuche:** Konzept für Hausbesuche dargelegt (insbesondere Versorgungsumfang, Erreichbarkeit und Reaktionszeit, Organisation, Qualitätssicherung)	2 1,5 2 1 je Berufsgruppe, maximal 2 2	8
Cluster 4: Zusatzqualifikationen		

PVE in der Organisationsform von Selbständigen Ambulatorien	Punkte	Maximal erreichbare Punkte
Hilfe für Menschen mit besonderen Bedürfnissen: • Taktiles Leitsystem • Ausbildung in Gebärdensprache (durch Vorlage des Ausbildungszeugnisses unter Angabe des Namens im Rahmen der Bewerbung nachzuweisen) **Sprachdienstleistungen:** • MitarbeiterInnen (unter Angabe von Namen), welche relevante Fremdsprachen sprechen	0,5 0,5 1	2
Cluster 5: Preis		
Die Kalkulation für den **Gesamtpreis** ist dem Versorgungskonzept beizulegen und hat sich am marktüblichen Preisniveau vergleichbarer Anbieter mit Kassenvertrag im Bundesgebiet zu orientieren. Bepunktet werden die günstigsten drei Bewerber in folgender Höhe: Günstigster Anbieter Zweitgünstigster Anbieter Drittgünstigster Anbieter Mit Bewerbern, deren angebotener Gesamtpreis das marktübliche Preisniveau vergleichbarer Anbieter mit Kassenvertrag im Bundesgebiet erheblich über- oder unterschreitet, wird ein entsprechendes Gespräch mit der in Fußnote 3 genannten Besetzung bzw. Entscheidungsparität durchgeführt, wobei es dadurch zu keiner auswahl- bzw. punkterelevanten Nachbesserung der innerhalb der Bewerbungsfrist übermittelten Preiskalkulation kommen kann. Sollte nach dem Gespräch der angebotene Gesamtpreis für die Krankenversicherungsträger weder betriebswirtschaftlich erklärbar noch nachvollziehbar sein, behalten sich die Krankenversicherungsträger vor, den Bewerber aus dem weiteren Auswahlverfahren auszuschließen. Das Auswahlverfahren kann widerrufen bzw. neu ausgeschrieben werden, sofern die vorgenannte Voraussetzung von keinem Bewerber erfüllt wird.	15 10 5	15

PVE in der Organisationsform von Selbständigen Ambulatorien	Punkte	Maximal erreichbare Punkte
Die Honorierung erfolgt auf Basis von Pauschalzahlungen. Die PVE hat jedoch zwingend zu Dokumentationszwecken eine Abrechnung der in für die jeweiligen KVTr bestehenden Honorarordnungen für Vertragsärzte vorgesehenen Leistungen mittels Datenfernübertragung zu übermitteln.		
Cluster 1-5		47

Im Fall des § 14 Abs. 2 Z 2 PrimVG (bzw. § 14a Abs 4 PrimVG) wird die verpflichtend einzuholende Stellungnahme der jeweiligen Landesärztekammer sowie der örtlich zuständigen gesetzlichen Vertretung der Privatkrankenanstalten gem. § 14 Abs 5 Z 3 (bzw. § 14a Abs 5 Z 3) PrimVG entsprechend berücksichtigt. Bei einem Einladungsverfahren gem. § 14 Abs 3 PrimVG sind keine entsprechenden Stellungnahmen einzuholen.

Als Voraussetzung für die Bepunktung einer Bewerbung sind folgende Unterlagen - jeweils vollständig ausgefüllt und unterschrieben - einzureichen:

- Versorgungskonzept, welches die in § 6 PrimVG iVm § 10 der gesamtvertraglichen Vereinbarung für PVE in Kärnten festgelegten Punkte jedenfalls beinhaltet
- Bewerber für eine PVE in Form eines selbständigen Ambulatoriums:
 - Preiskalkulation inklusive Aufschlüsselung der einzelnen Kostenpositionen
 - Nachweis der Voraussetzungen gem. § 10 Z 4 PrimVG bzw. Bestätigung, dass der Gesellschafter ein gemeinnütziger Anbieter gesundheitlicher und sozialer Dienste, ein gesetzlicher Krankenversicherungsträger, eine Gebietskörperschaft bzw. eine von Gebietskörperschaften eingerichtete Körperschaft oder Fonds ist (zB. durch Firmenbuchauszug oder durch eine entsprechende Erklärung bzw. einen gleichartigen Nachweis).
- Bewerber für eine PVE in Form einer Gruppenpraxis:
 - Schriftliche Bewerbung unter Verwendung des Bewerbungsformulars (Bewerbungsbogens) der Ärztekammer Kärnten
 - Ausführlicher Lebenslauf
 - Nachweise über Mutterschutz-, Karenz- und Präsenzdienstzeiten (wenn vorhanden)
 - rechtsverbindliche Absichtserklärung von allen ÄrztInnen des Bewerberteams, im Falle ihrer Auswahl zum Betrieb eines PVZ eine Gruppenpraxis in Form einer OG bzw. einer GmbH zu gründen
 - Promotionsurkunde und ggf. Heiratsurkunde
 - Staatsbürgerschaftsnachweis
 - Diplom(e)
 - Zertifikate, verliehen oder anerkannt von der ÖÄK
 - Nachweise über die berufliche Erfahrung (Dienstbestätigung, Zeugnisse, Bestätigung der beruflichen Interessensvertretung über die Eintragung in der Ärzteliste als Praxisvertreter, niedergelassener oder angestellter Arzt)